

Schifffahrtspolizeiliche Anordnung des Wasser- und Schifffahrtsamtes Rheine

Zur Vermeidung von übermäßigen Beanspruchungen und von Beschädigungen des Kanalprofils durch Begegnungen von Fahrzeugen und Verbänden mit Abladetiefen von mehr als 2,50 m mit anderen Fahrzeugen und Verbänden ist auf dem DEK zwischen den Schleusen Bevergern und Gleesen eine Einschränkung des Verkehrs der tiefer abgeladenen Fahrzeuge notwendig.

Aus diesem Grund ergeht gemäß § 1.22 BinSchStrO folgende Schifffahrtspolizeiliche Anordnung:

1. Auf dem Dortmund-Ems-Kanal (DEK) zwischen km 108,36 und 138,00 dürfen Fahrzeuge und Verbände mit einer Abladetiefe von mehr als 2,50 m anderen Fahrzeugen und Verbänden (ausgenommen Kleinfahrzeuge) nur auf folgenden Strecken begegnen:
 - in den oberen und unteren Schleusenvorhöfen der Schleusen Bevergern, Rodde, Altenrheine, Venhaus, Hesselte und Gleesen
 - zwischen DEK-km 115,45 und 115,85 (Hafen Rheine)
 - zwischen DEK-km 123,00 und 123,40 (Hafen Spelle-Venhaus)
 - zwischen DEK-km 130,48 und 130,72 (Wendebecken Kunkemühle)
 - zwischen DEK-km 132,48 und 132,61 (Ersatzübergangsstelle Hesselte)
2. Auf den übrigen Strecken dürfen Fahrzeuge und Verbände mit einer Abladetiefe von mehr als 2,50 m anderen Fahrzeugen und Verbänden (ausgenommen Kleinfahrzeuge) nicht begegnen.

Zu diesem Zweck müssen sich diese Fahrzeuge und Verbände bei Annäherung an diese Strecken mehrmals über Sprechfunk UKW-Kanal 10 melden und zusätzlich über den entsprechenden Schleusenfunkkanal Kontakt mit der nächsten Schleuse aufnehmen.

Sie dürfen in die Strecken erst einfahren, wenn sie sich auf diese Weise vergewissert haben, dass eine Begegnung mit anderen Fahrzeugen und Verbänden ausgeschlossen ist.

Diese Schifffahrtspolizeiliche Anordnung tritt am 01. November 2003 in Kraft.

Rheine, den 29.09.2003

Wasser- und Schifffahrtsamt
Rheine
gez. Nogatz